

Merkblatt zum Staatsangehörigkeitsrecht

1. Staatsangehörigkeit von Kindern ausländischer Eltern, mit Geburtsdatum 01.01.2000 oder später

Kinder, die nach dem 01.01.2000 geboren wurden/werden, erlangen unter den folgenden Voraussetzungen kraft Gesetzes die deutsche Staatsbürgerschaft, selbst wenn die Eltern Ausländer sind (§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).

- * Geburt des Kindes in Deutschland
- * Mindestens ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht oder mehr Jahren rechtmäßig einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
- * Mindestens ein Elternteil besitzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

Diese Kinder erhalten durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit - mit allen Rechten und Pflichten. Die neue/weitere Staatsangehörigkeit wird durch den zuständigen Standesbeamten zusammen mit der Geburt beurkundet.

Hier greift das sogenannte "Optionsmodell"

Dieses Modell kommt bei Erreichen der Volljährigkeit (= Vollendung des 18. Lebensjahres) des Kindes zum Tragen. Zahlreiche Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der obengenannten Regelung erworben haben, erwerben - sofern dies nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des Heimatstaates vorgesehen ist - daneben eine zweite, ausländische Staatsangehörigkeit.

Nach Erreichen der Volljährigkeit muss sich das Kind entscheiden (schriftliche Erklärungspflicht), welche der Staatsangehörigkeiten es künftig besitzen möchte. Bis zum Erreichen des 23. Lebensjahres muss es dann, sofern es die deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchte, den Verlust der zweiten Staatsangehörigkeit nachweisen. Es ist also nur möglich, eine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, erlischt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nur wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder zumutbar ist, kann eine Mehrstaatigkeit möglich werden. In diesen Fällen ist bis zum 21. Lebensjahr eine sogenannte Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen.

2. Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt (§ 10 StAG)

2.1 Voraussetzungen

- rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik seit acht oder mehr Jahren. Bei einer Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 43 Abs. 3 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verringert sich diese Frist auf 7 Jahre. Die Frist kann auf 6 Jahre verkürzt werden, wenn besondere Integrationsbemühungen vorliegen.
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und keine verfassungsfeindliche Betätigung in der Vergangenheit. Personen über 16 Jahre haben eine sogenannte Loyalitätserklärung abzugeben.
- Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung, sofern der/die Betroffene diesen Bezug nicht selbst zu vertreten hat
- Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen
- Keine Verurteilung wegen Straftaten
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (in mündlicher und schriftlicher Form (Niveau: "Zertifikat Deutsch")). Ausnahmen sind bei Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung sowie altersbedingt möglich.

Der Ehegatte und auch die minderjährigen Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

2.2 Anlagen zum Antrag (nur Originale oder beglaubigte Kopien)

- Lichtbild
- Lebenslauf
- Geburtsurkunden (ggf. mit Übersetzung)
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie Loyalitätserklärung (nur bei Personen ab 16 Jahren) (Hinweis: bei der Einbürgerungsbehörde höchstpersönlich abzugeben)
- Kopie des derzeitigen gültigen Passes mit Aufenthaltstitel
- Ggf. Heiratsurkunde (ggf. mit Übersetzung) bzw. Auszug aus dem Familienbuch
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Arbeitsvertrag/Arbeitsbescheinigung
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (z.B. deutscher Schulabschluss, deutsche Berufsausbildung)

2.3 Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 255,00 € und 51,00 € für minderjährige Kinder, ohne eigene Einkünfte, die mit eingebürgert werden. Auch Antragsrücknahme und Ablehnungen sind gebührenpflichtig.

3. Einbürgerungsmöglichkeiten für Ausländer, die die Voraussetzungen des § 10 StAG nicht erfüllen (§§ 8, 9 StAG)

3.1 Voraussetzungen

- Deutschverheiratete: rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 3 oder mehr Jahren
- Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge oder Staatenlose, rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 6 Jahren.
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Loyalitätserklärung ab dem 16. Lebensjahr und keine verfassungsfeindliche Bestätigung in der Vergangenheit.
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.
- Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen
- keine Verurteilung wegen Straftaten
- Ausreichende Sprachkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form (Niveau: "Zertifikat Deutsch").

3.2 Anlagen zum Antrag (nur Originale oder beglaubigte Kopien)

siehe 2.2

zusätzlich:

- Mietvertrag, ggf. Kaufvertrag und Grundbuchauszug der Eigentumswohnung oder des Hauses
- Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten (z.B. Staatsangehörigkeitsausweis)

3.3 Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 255,00 € und 51,00 € für minderjährige Kinder, ohne eigene Einkünfte, die mit eingebürgert werden. Auch Antragsrücknahme und Ablehnungen sind gebührenpflichtig.

4. Ergänzende Informationen

4.1 Rechtmäßiger Aufenthalt/Unterbrechungen

Voraussetzung für den Antrag auf Einbürgerung ist der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis. Auslandsaufenthalte von bis zu sechs Monaten werden bei der Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht berücksichtigt. Haben Sie sich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb von Deutschland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Bundesgebiet bis maximal fünf Jahre auf die erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Bestimmte Aufenthaltstitel, wie z.B. Duldung, können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Straffälligkeiten (§ 12 StAG)

Eine Einbürgerung bei Ausländern kann nur dann vorgenommen werden, wenn keine Straffälligkeit vorliegt.

Außer Betracht bleiben hierbei

- Verurteilungen zu Geldstrafen bis maximal 90 Tagessätze
- Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln i.S.d. Jugendgerichtsgesetzes (JGG)
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis maximal 3 Monate, die zur Bewährung ausgesetzt waren und zwischenzeitlich erlassen worden sind.

Bei Verurteilungen zu höheren Strafen steht es im Ermessen der Behörde, die Strafe nicht zu berücksichtigen. Mehrere Verurteilungen sind zusammenzuzählen.

4.3 Mehrstaatigkeit

Die deutsche Staatsbürgerschaft kann nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben wird. Nur wenn die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann, besteht die Möglichkeit, von dieser Regelung abzuweichen.

Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

- das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
- der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der/die Ausländer/in der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
- der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht wird oder über den vollständigen Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit (ca. 2 Jahre) entschieden hat,
- bei der Einbürgerung älterer Personen die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
- die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit dem/der Einbürgerungsbewerber/in erhebliche Nachteile bereiten würde, wie z.B. wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art
- der/die Ausländer/in politisch Verfolgte/r oder anerkannter Flüchtling ist,
- der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt